



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 17. Oktober 2023
Nummer 2555_300.150.450-1079002

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1

- 1 Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehende Verkehrswege zwecks Umgestaltung der Oberfläche folgende Verkehrsvorschriften:

Limmatquai Fahranordnung Rechtsabbiegen

bei der Einmündung auf den Bellevueplatz, gemäss örtlicher Signalisation.

Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:

bei der nördlichen Einmündung des Radwegs in das Limmatquai auf Höhe Liegenschaft Nr. 18, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist verboten, ausgenommen Gesellschaftswagen zum Ein- und Aussteigenlassen:

auf dem östlichen Trottoir vor dem Hechtplatz, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.



2/6

Parkierungsverbot

- a) Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten von 5.00 bis 19.00 Uhr:
auf dem westlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 3,
auf dem östlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Schiffflände Nr. 5, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.
- b) Das Stehenlassen von Taxis ist gestattet von 19.00 bis 5.00 Uhr:
auf dem westlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 3,
auf dem östlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Schiffflände Nr. 5, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:
auf dem östlichen Trottoir entlang der Liegenschaften Nr. 4 und 16, entlang des Schifffländeplatzes sowie entlang der Liegenschaft Hechtplatz Nr. 5;
auf dem westlichen Trottoir entlang der Liegenschaft Nr. 1, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Radweg

Als Radweg wird bezeichnet:
die für das Velo reservierte Fläche entlang dem östlichen Trottoir zwischen der Liegenschaft Schiffflände Nr. 5 und der Liegenschaft Nr. 18, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Utoquai

Fahranordnung, Geradeausgebot

bei der Einmündung auf den Bellevueplatz, gemäss örtlicher Signalisation.

Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:
bei der Einmündung des Radwegs in das Limmatquai, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen



3/6

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrzeugen ist gestattet:
auf dem westlichen Trottoir zwischen dem Limmatquai und dem Bellevueplatz, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende

Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende wird folgende Fläche bezeichnet:
auf dem östlichen Trottoir entlang dem Haus Limmatquai Nr. 1, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Radweg

Als Radweg wird bezeichnet:
die für das Velo reservierte Fläche entlang des westlichen Trottoirs zwischen dem Limmatquai und dem Bellevueplatz, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*

Kruggasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 21.1.1980: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Schiffflände und dem Limmatquai.

Limmatquai

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 21.2.1967: Einbahnverkehr. a. Im Teilstück zwischen dem Bellevueplatz und der Torgasse in Richtung von der Torgasse nach dem Bellevueplatz.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 23.4.1986: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet (Längsparkierung), Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen der Tor- und der Kruggasse (entspricht -4 Parkplätzen).

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 5.2.1998: Busstreifen. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen Busse im öffentlichen Linienverkehr: auf dem Fahrstreifen im Bereiche des Tramtrassees zwischen der Rämistrasse und dem Utoquai.

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 10.7.2007: Parkierungsverbot. a. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder



Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem westlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 3 auf einer Länge von rund 45 m. b. Das Stehenlassen von Taxis ist gestattet von 19.00 bis 5.00 Uhr auf dem westlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 3 auf einer Länge von rund 45 m. Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende. Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende wird folgende Fläche bezeichnet: auf dem westlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 3 (1 Platz).

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 3.8.2009: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen dem Schifflandeplatz und dem Haus Nr. 6. Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuren vermerkten Bestimmungen bis max. 2 Stunden gestattet (die Gebühren bestimmen sich nach den städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25.9.1994): auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen dem Haus Nr. 6 (inkl.) und der Kruggasse (entspricht -2 Parkplätzen).

Die Verfügung des Vorstehers des Sicherheitsdepartements vom 15.2.2018: Parkverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem östlichen Fahrbahnrand entlang dem Hechtplatz auf einer Länge von rund 30 m.

Schifflande

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 14.8.1967: Anhalteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hecht- und dem Schifflandeplatz, zwischen dem Schifflandeplatz und der Kirchgasse, auf dem östlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Nr. 32.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 30.4.1975: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen den Häusern Nrn. 3 und 5.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 7.4.1976: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hechtplatz und der Kruggasse.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 23.12.1986: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen der Geiger- und der Rössligasse.

Schifflandeplatz

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 14.8.1967: Anhalteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen dem Limmatquai und der Schifflande.



5/6

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 13.5.1985: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand der Zufahrtsstrasse zwischen der Strasse Schiffplände und dem Limmatquai.

Utoquai

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 23.4.1986: Halteverbot. b. Jedes freiwillige Halten ist verboten, ausgenommen Gesellschaftswagen zum Ein- und Aussteigenlassen: auf dem westlichen Fahrbahnrand gegenüber der Schrägparkierung auf einer Strecke von rund 15 m.

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 4.9.2003: Busstreifen. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen sind Busse im Linienverkehr sowie Fahrräder: auf dem markierten Fahrstreifen am südwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Limmatquai bis ca. 40 m vor der Verzweigung Bellevue/Quaibrücke.

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 10.11.2023 zu laufen.
- 5 Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Wermühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr).
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift: **«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1»** am 8. November 2023 veröffentlicht.

Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, Kantonspolizei Zürich, VTA, vta_stab@kapo.zh.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.



6/6

Für richtigen Auszug

**Renata
Schild** Digital
unterschieden
von Renata Schild
Datum: 2023.10.17
08:37:57 +02'00'

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*

**Rykart
Karin (SID)** Digital
unterschieden von
Rykart Karin (SID)
Datum: 2023.10.17
11:39:28 +02'00'



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 17. Oktober 2023 / davscm

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1079002

Limmatquai/Utoquai

Regelung des ruhenden Verkehrs, Kein Vortritt, Halteverbot, Parkierungsverbot
Aufhebungen Einbahnverkehr, Parkflächen, Halteverbot

Begründung und Antrag

Das Strassenbauprojekt Limmatquai / Utoquai (Baunummer 03'041) sieht neben der Umgestaltung der Oberfläche die Realisierung eines Zweirichtungsradwegs zwischen dem Bellevueplatz und dem Limmatquai vor. Damit verbunden ist ein Spurabbau im Utoquai. Die bestehende kombinierte Velo- und Busspur soll dementsprechend auch aufgehoben werden. Neu soll im Utoquai ein Geradeausfahrgebot gelten, dafür soll die Ausfahrt aus dem Limmatquai nach rechts in die Rämistrasse erlaubt werden. Aus diesem Grund sollen das vorhandene Einbahnregime im Limmatquai, im Abschnitt Bellevue bis Torgasse, und die bestehende Busspur im Limmatquai aufgehoben werden. Am Limmatquai zwischen dem Utoquai und der Liegenschaft Limmatquai Nr. 18 soll ein neuer Radweg in Fahrtrichtung stadteinwärts angeboten werden. Aufgrund des Trambetriebs im Limmatquai sind die Einmündungen der Veloinfrastruktur vortrittsbelastet.

Daneben werden die verschiedenen Park- und Abstellplätze teilweise neu angeordnet bzw. aufgehoben:

- Die Anzahl der gemischten Güterumschlags-/Taxi-Standplätze soll von acht auf fünf verringert werden: Die Flächen dürfen von 5.00 bis 19.00 Uhr zur Anlieferung benutzt werden; von 19.00 bis 5.00 Uhr stehen sie den Taxi-Betrieben zur Verfügung. Die zwei reinen Güterumschlagsfelder entlang der Liegenschaft Limmatquai Nr. 6 werden ersatzlos aufgehoben. Dafür sollen die vorhandenen Halteverbote im Bereich der Schiffländer und am Schiffländerplatz aufgehoben werden: Einerseits kann somit eine ausreichende Anlieferung und der Taxi-Betrieb weiterhin gewährleistet werden. Andererseits kann dadurch die Anlieferung der Geschäfte entlang der Schiffländer und auf dem Schiffländerplatz verbessert werden. Die Zufahrt und Anlieferungen sind durch die bestehende und unveränderte Fussgängerzone bereits definiert.
- Die zwei bestehenden Taxi-Standplätze gegenüber der Liegenschaft Limmatquai Nr. 4 bleiben mit dem Projekt unverändert.



2/2

- Der vorhandene behindertengerechte Parkplatz soll vom Limmatquai ins Utoquai verschoben werden.
- Um die Trottoir- und Aufenthaltsflächen für den Fussverkehr attraktiver zu gestalten, sollen ausserdem die vorhandenen sechs weissen Parkplätze im Limmatquai aufgehoben werden. Eine Übersicht der verbleibenden öffentlichen Parkplätze im naheliegenden Umfeld ist im [Stadtplan](#) zu finden.
- Zudem soll das Feld, auf dem Gesellschaftswagen Leute ein- und aussteigen lassen können, vom Utoquai ins Limmatquai verschoben werden.
- Weiter soll die Zahl der Veloabstellplätze erhöht werden.

Eine detaillierte Beschreibung und Begründung der vorgesehenen Massnahmen kann dem **Erläuternden Bericht zur Publikation des Strassenbauprojekts nach §16 Strassengesetz** entnommen werden.

Der Rechtsdienst des Tiefbauamts ersucht darum, die Ausschreibung der Verkehrsvorschriften koordiniert mit der Publikation des Strassenbauprojekts gemäss § 16 Strassengesetz am **Mittwoch, 8. November 2023**, auf der städtischen Internetseite erscheinen zu lassen.

Digital unterschrieben
von Stempfeli Julie Cécile
Datum: 2023.10.16
11:19:46 +02'00'

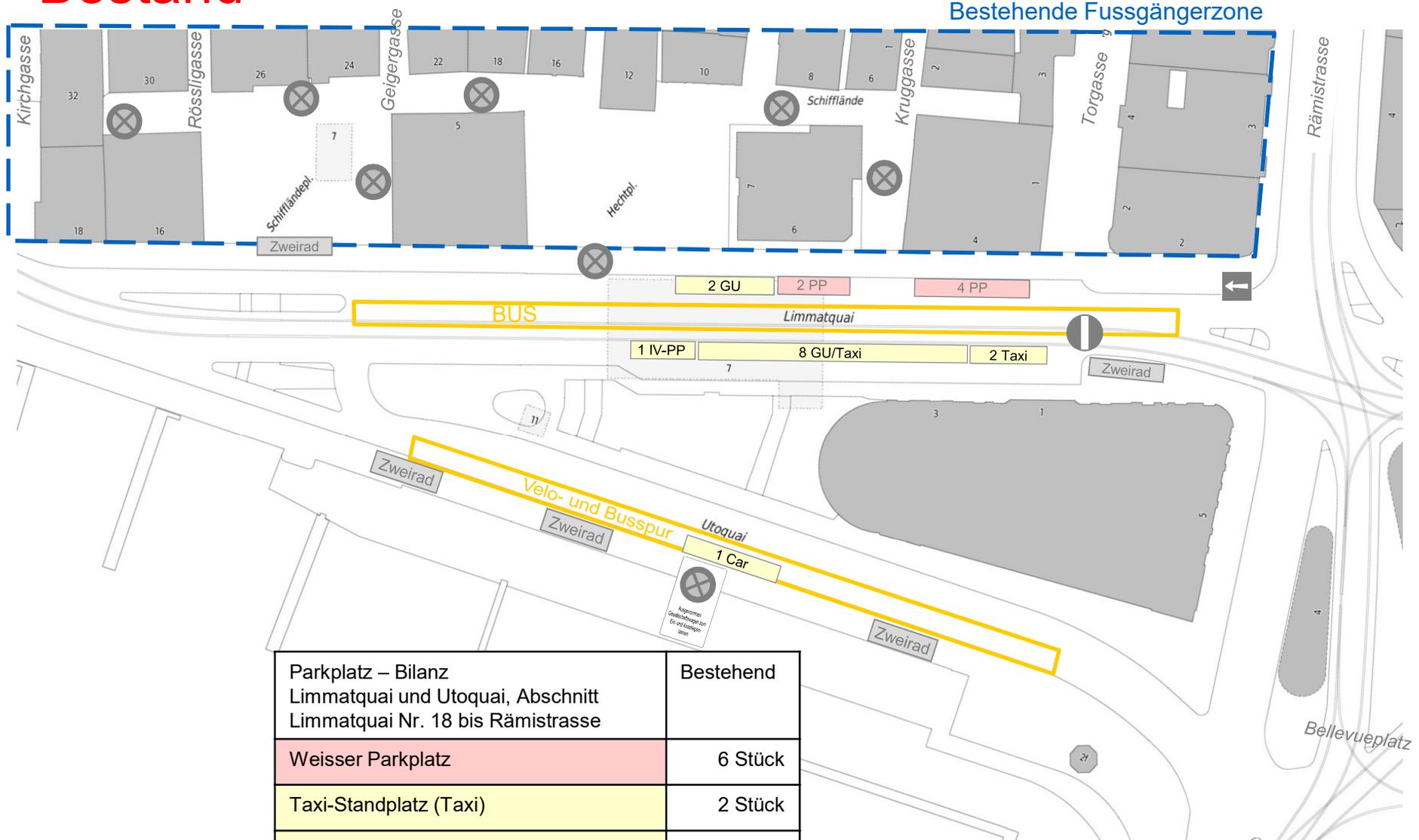
Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-C-RWCITY, KrC 1

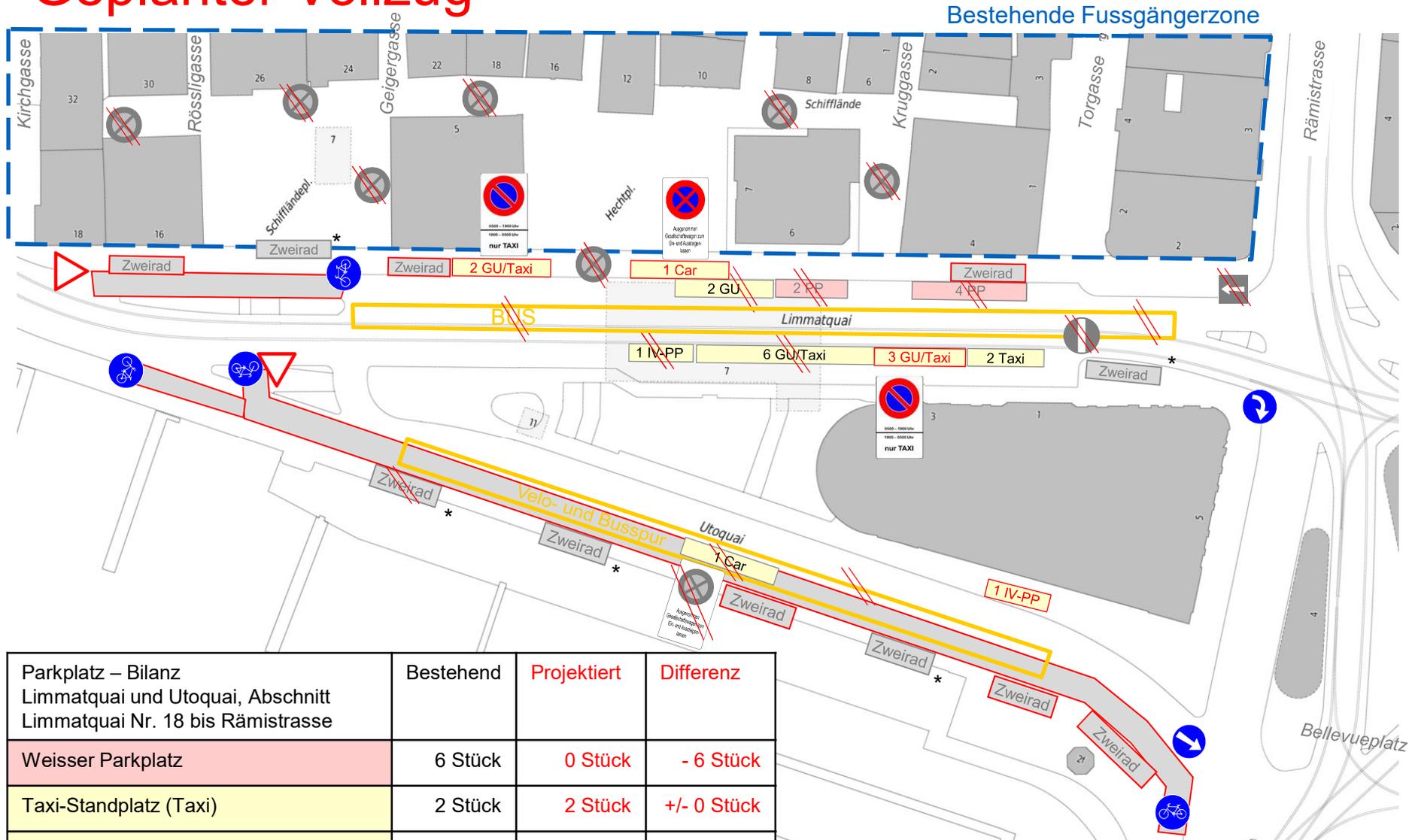
Bestand



Parkplatz – Bilanz Limmatquai und Utoquai, Abschnitt Limmatquai Nr. 18 bis Rämistrasse	Bestehend
Weisser Parkplatz	6 Stück
Taxi-Standplatz (Taxi)	2 Stück
Taxi / Güterumschlag (GU / Taxi)	8 Stück
Car (Ein-/Aussteigen)	0 Stück
Güterumschlag (GU)	2 Stück
Behindertengerechter Parkplatz (IV-PP)	1 Stück



Geplanter Vollzug



Parkplatz – Bilanz Limmatquai und Utoquai, Abschnitt Limmatquai Nr. 18 bis Rämistrasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	6 Stück	0 Stück	- 6 Stück
Taxi-Standplatz (Taxi)	2 Stück	2 Stück	+/- 0 Stück
Taxi / Güterumschlag (GU / Taxi)	8 Stück	5 Stück	- 3 Stück
Car (Ein-/Aussteigen)	0 Stück	1 Stück	+ 1 Stück
Güterumschlag (GU)	2 Stück	0 Stück	- 2 Stück
Behindertengerechter Parkplatz (IV-PP)	1 Stück	1 Stück	+/- 0 Stück

Massgebend bei allfälligen Widersprüchen ist der Verfügungstext.

* Die heutigen Zweiradabstellplätze sind nicht verfügt und können somit nicht aufgehoben werden. Die verbleibenden bestehenden und neuen Zweiradabstellplätze werden mit der vorliegenden Verkehrsanordnung verfügt.

